

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



10. Jahrgang

Seelow, den 18. Dezember 2003

Nr. 9

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
• Kreistag aktuell	
- 1. Sitzung vom 25.11.2003	1 - 2
- 2. Sitzung vom 17.12.2003	3 - 4
• Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2003 (Abfallentsorgungssatzung)	4 - 5
• Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2004	5 - 6
• Satzung zur Änderung/Aufhebung der Schülerbeförderungssatzungen vom 03.07.2002 und 18.06.2003 vom 17.12.2003	6 - 7

Kreistag aktuell

Am 25.11.2003 führte der neu gewählte Kreistag seine 1. Sitzung durch.

Im Kreistag Märkisch-Oderland wurden folgende 7 Fraktionen gebildet:

Fraktion der CDU
(15 Mitglieder)

Vorsitzender:
Herr Dierk Homeyer

Fraktion der PDS
(14 Mitglieder)

Vorsitzender:
Herr Lutz Amsel

Fraktion der SPD
(12 Mitglieder)

Vorsitzender:
Herr Gernot Schmidt

Fraktion Bauernverband
(5 Mitglieder)

Vorsitzender:
Herr Bodo Schulz

Fraktion der FDP
(3 Mitglieder)

Vorsitzender:
Herr Werner Selle

Fraktion Pro Zukunft
(3 Mitglieder)

Vorsitzender:
Herr Andreas Sebastian

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Vorsitzender:
(2 Mitglieder) Herr Burkhard Paetzold

Der Kreistag wählte Herrn Wolfgang Heinze zum Vorsitzenden des Kreistages (Beschluss Nr. 2-1/2003)

beschloss die Wahl eines 1. und 2. Stellvertreters sowie weiterer vier Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages. Die Stellvertreter des Vorsitzenden dürfen nicht der Fraktion des Vorsitzenden angehören. (Beschluss Nr. 3-1/2003)

wählte Frau Hannelore Kaul zur 1. Stellvertreterin des Vorsitzenden des Kreistages (Beschluss Nr. 4-1/2003)

Herrn Dieter Rauer zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages (Beschluss Nr. 5-1/2003)

Herrn Hartmut Lietsch, Herrn Felix Kaminski und Herrn Lothar Hunziger als weitere drei Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages (Beschluss Nr. 6-1/2003)

nahm den Bericht des Wahlleiters zur Gültigkeit der Kommunalwahl vom 26. Oktober 2003 entgegen und fasste zur Wahlprüfungsentscheidung folgenden Beschluss:

Einwendungen gegen die Wahl zum Kreistag am 26.10.2003 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.
(Vorlage Nr. 32/2003; Beschluss Nr. 7-1/2003)

behandelte die Problematik der am 18.06.2003 beschlossenen Schülerbeförderungssatzung und fasste den Beschluss, die Satzung in seiner Sitzung am 17.12.2003 erneut auf die Tagesordnung zu nehmen
(Vorlage Nr. 31/2003; Beschluss Nr. 8-1/2003)

beschloss, neben dem Kreisausschuss und dem Jugendhilfeausschuss nachfolgende Ausschüsse zu bilden:

1. Haushalts- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Ausschuss für Bildung
(Aufgabenbereiche: Bildung, Kultur und Sport)
4. Ausschuss für Bau
(Aufgabenbereiche: Bauangelegenheiten, Bauplanung, Abfallentsorgung, Vergabe)
5. Ausschuss für Wirtschaft
(Aufgabenbereiche: Wirtschaftsförderung, Tourismus, Ordnung und Sicherheit, Unternehmen mit kreislicher Beteiligung)
6. Ausschuss für Gesundheit
(Aufgabenbereiche: Gesundheit, Soziales, Jugend)
7. Ausschuss für Landwirtschaft
(Aufgabenbereiche: Landwirtschaft, Umwelt, Regionalplanung)
8. Werkausschuss des Eigenbetriebes Rettungsdienst
(Vorlage Nr. 2/2003; Beschluss Nr. 9-1/2003)

beschloss folgende Mitgliederzahl in den Ausschüssen:

<u>Ausschuss</u>	<u>Anzahl der Mitglieder</u>
Jugendhilfeausschuss	9 Abgeordnete
Haushalts- und Finanzausschuss	8 Abgeordnete
Rechnungsprüfungsausschuss	7 Abgeordnete
Ausschuss für Bildung	8 Abgeordnete
Ausschuss für Bau	9 Abgeordnete
Ausschuss für Wirtschaft	9 Abgeordnete
Ausschuss für Gesundheit	8 Abgeordnete
Ausschuss für Landwirtschaft	8 Abgeordnete
Werkausschuss	4 Abgeordnete

(Vorlage Nr. 3/2003; Beschluss Nr. 10-1/2003)

beschloss folgende Anzahl der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen:

Jugendhilfeausschuss	6
stimmberechtigte Mitglieder	
Haushalts- und Finanzausschuss	8
Rechnungsprüfungsausschuss	7
Ausschuss für Bildung	8
Ausschuss für Bau	9
Ausschuss für Wirtschaft	9
Ausschuss für Gesundheit	8
Ausschuss für Landwirtschaft	8

(Vorlage Nr. 4/2003; Beschluss Nr. 11-1/2003)

Der Kreistag beschloss folgende Zusammensetzung des Kreisausschusses:

CDU	Herr Dierk Homeyer
CDU	Frau Heike-Doreen Ehling
CDU	Frau Ines Wollschläger
PDS	Herr Lutz Amsel
PDS	Frau Kerstin Kaiser-Nicht
PDS	Herr Dieter Schäfer
SPD	Herr Gernot Schmidt
SPD	Herr Henning Müller
SPD	- Besetzung noch offen -
BV	Herr Bodo Schulz
FDP	Herr Werner Selle
Pro Zukunft	Herr Andreas Sebastian

(Vorlage Nr. 7/2003; Beschluss Nr. 12-1/2003)

wählte auf Vorschlag der Fraktionen folgende Polizeibeiräte und deren Stellvertreter:

<u>Polizeibeirat</u>	<u>Stellvertreter</u>
1. Herr Günter Tegge	Herr Dieter Bosse
2. Herr Uwe Hädicke	Herr Wolfgang Heinze
3. Herr Günter Fetting	Herr Hans-Dieter Lutz

(Vorlage Nr. 6/2003; Beschluss Nr. 13-1/2003)

benannte Frau Dr. Rita Nachtigall für die Mitarbeit in der Lenkungsgruppe „Regionalmanagement Oderland-Spree“.
(Vorlage Nr. 10/2003; Beschluss Nr. 14-1/2003)

genehmigte eine Eilentscheidung des Landrates vom 29.10.2003 zur Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe für den Sozialbereich
(Vorlage Nr. 8/2003; Beschluss Nr. 15-1/2003)

genehmigte eine Eilentscheidung des Landrates vom 30.10.2003 zur Bewilligung einer weiteren erheblichen überplanmäßigen Ausgabe im Jugendbereich
(Vorlage Nr. 9/2003; Beschluss Nr. 16-1/2003)

Kreistag aktuell

Am 17.12.2003 führte der Kreistag seine 2. Sitzung durch.

Die CDU-Kreistagsfraktion teilte mit, dass Frau Heike-Doreen Ehling aus der Kreistagsfraktion ausgeschieden ist.

Die SPD-Fraktion informierte, dass sich Frau Ehling ihrer Fraktion anschließt.

Statt Frau Ehling nimmt Herr Hans-Georg von der Marwitz einen Platz für die CDU-Fraktion im Kreisausschuss ein.

Herr Thomas Scheffler ist für die SPD-Fraktion Mitglied des Kreisausschusses.

Der Kreistag beschloss

die Satzung zur Änderung/Aufhebung der Schülerbeförderungssatzungen vom 03.07.2002 und 18.06.2003 vom 17.12.2003
(Vorlage Nr. 34/2003; Beschluss Nr. 33-2/2003)

eine Protestresolution an den Landtag zur Schülerbeförderung
(Vorlage Nr. 33/2003; Beschluss Nr. 34-2/2003)

Regelungen zur Zahlung von Fraktionsgeschäftskosten aus kommunalen Haushaltsmitteln
(Vorlage Nr. 21/2003; Beschluss Nr. 17-2/2003)

die Zusammensetzung der Ausschüsse des Kreistages
(Vorlage Nr. 22/2003; Beschluss Nr. 18-2/2003)

Der Kreistag wählte aus den Reihen der freien Träger 6 Mitglieder und Stellvertreter mit beschließender Stimme für den Jugendhilfeausschuss
(Vorlage Nr. 23/2003; Beschluss Nr. 19-2/2003)

Zur Jahresrechnung 2002 des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2002 fasste der Kreistag folgenden Beschluss:

1.
Die gemäß § 93 GO Bbg vom Kämmerer auf- und vom Landrat festgestellte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes 2002 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 115 GO Bbg geprüft und das Ergebnis im Schlussbericht in seiner Sitzung am 08.09.2003 zusammengefasst worden.
Die geprüfte Jahresrechnung wird hiermit gemäß § 93 Abs. 3 GO Bbg beschlossen.

2.

Der Kreistag nimmt den vom Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegten Schlussbericht über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 zur Kenntnis.

Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Landrat gemäß § 93 Abs. 3 GO für die Haushaltswirtschaft Entlastung zu erteilen.

(Vorlage Nr. 17/2003; Beschluss Nr. 20-2/2003)

Der Kreistag beschloss, die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Märkisch-Oderland in Listenform vorzunehmen
(Vorlage Nr. 14/2003; Beschluss Nr. 21-2/2003) und erteilte den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Märkisch-Oderland für das Geschäftsjahr 2002 die Entlastung
(Vorlage Nr. 15/2003; Beschluss Nr. 22-2/2003)

beschloss die Bildung und Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Märkisch-Oderland
(Vorlage Nr. 16/2003; Beschluss Nr. 23-2/2003)

Der Kreistag wählte die Regionalräte und ihre Stellvertreter für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
(Vorlage Nr. 25/2003; Beschluss Nr. 24-2/2003)

beschloss die Mitgliederzahl und personelle Besetzung in den Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten und Beiräten in Unternehmen mit kreislicher Beteiligung
(Vorlage Nr. 26/2003; Beschluss Nr. 25-2/2003)

die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2003 (Abfallentsorgungssatzung)
(Vorlage Nr. 18/2003; Beschluss Nr. 26-2/2003)

die Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2004
(Vorlage Nr. 19/2003; Beschluss Nr. 27-2/2003)

auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Nr. 22 LKrO des Landes Brandenburg i. V. m. § 142 Satz 2 BbgSchulG die Übernahme der Schulträgerschaft für die Gesamtschule Hohenwutzen abzulehnen und ab 1. Januar 2004 in die Leistungsverpflichtung gemäß § 142 Satz 3 BbgSchulG einzutreten
(Vorlage Nr. 28/2003; Beschluss Nr. 28-2/2003)

die befristete Niederschlagung der offenen Forderung aus Wohnheimkosten bis zur gerichtlichen Klärung
(Vorlage Nr. 29/2003; Beschluss Nr. 29-2/2003)

eine außerplanmäßigen Ausgabe für die Beschaffung und den Einbau eines Kassenautomaten im Straßenverkehrsamt
(Vorlage Nr. 13/2003; Beschluss Nr. 30-2/2003)

Der Kreistag bestätigte nachfolgende Sitzungstermine für die Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses im Jahr 2004

<u>Kreisausschuss</u>	<u>Kreistag</u>
04.02.04	18.02.04
14.04.04	28.04.04
19.05.04	02.06.04
08.09.04	22.09.04
20.10.04	03.11.04
01.12.04	15.12.04

(Vorlage Nr. 27/2003; Beschluss Nr. 31-2/2003)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung stimmte der Kreistag der Veräußerung einer kreiseigenen Liegenschaft über die Deutsche Grundstücksauktionen AG, Berlin, zu.
(Vorlage Nr. 11/2003; Beschluss Nr. 32-2/2003)

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2003 (Abfallentsorgungssatzung)

Die Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2003 (Abfallentsorgungssatzung) vom 13.06.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 3 vom 08.07.2002, geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 05.09.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr.6 vom 15.09.2003 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Regelung in Artikel 1 Ziff. 2 und 3 der ersten Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2003 (Abfallentsorgungssatzung) vom 05.09.2003 wird aufgehoben.

Artikel 2

Der § 12 der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2003 (Abfallentsorgungssatzung) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen werden Abfallbehälter zugelassen, die der DIN EN 840 entsprechen (Kunststoffbehältnisse auf Rädern); es sind dies Behältnisse
 - (a) mit 120 Liter Fassungsvermögen,
 - (b) mit 240 Liter Fassungsvermögen,
 - (c) mit 1.100 Liter Fassungsvermögen
 sowie Pressmüllcontainer mit 10.000, 15.000 oder 20.000 Liter Fassungsvermögen. Zugelassen sind überdies die vom Landkreis mit der Aufschrift "Landkreis Märkisch-Oderland" gekennzeichneten Säcke zur Abfall- und Laubsammlung sowie die Banderolen zur Ast- und Strauchwerksammlung.
- (2) Die gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) zugelassenen Abfallbehälter sowie die Pressmüllcontainer werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt und unterhalten. Diese Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. Sie verbleiben bei Eigentumswechsel, Mieterwechsel, Wechsel des Gewerbebetriebes usw. auf dem anschlusspflichtigen Grundstück und dürfen nicht mitgenommen werden.
- (3) Die Abfallbehälter gemäß § 12 Abs. 1 lit. a) bis c) sind mit einem Transponder zur elektronischen Erkennbarkeit (Identsystem) ausgerüstet und werden mit oder ohne Automatik-Schwerkraftschloss zur Verfügung gestellt. Andere Schlösser sind nicht zugelassen.
- (4) Der Anschlusspflichtige hat Abfallbehälter nach § 12 Abs. 1 in der Anzahl und Größe anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, die erforderlich ist, um den auf dem Grundstück innerhalb des Abfuhrzeitraums nach § 16 dieser Satzung regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall ordnungsgemäß aufzunehmen. Soweit das Behältervolumen für den anfallenden Abfall regelmäßig nicht ausreicht, ist er verpflichtet, nach Aufforderung

- durch den Landkreis das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden. Er hat einen Anspruch auf Ausstattung mit dem entsprechenden Behältervolumen.
- (5) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück, auf dem ein Gewerbe oder eine öffentliche oder private Einrichtung betrieben wird, ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 lit. a) für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall bereitzuhalten.
- (6) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene bewohnte Grundstück sowie saisongenutzte Wochenendgrundstück ist mindestens ein Abfallbehälter nach Abs. 1 lit. a) für Hausmüll bereitzuhalten. Im Ausnahmefall kann der Landkreis auf Antrag des Anschlusspflichtigen ersatzweise die Nutzung der vom Landkreis mit der Aufschrift „Landkreis Märkisch-Oderland“ gekennzeichneten Abfallsäcke genehmigen. Eine Ausnahme liegt insbesondere dann vor, wenn die Bereithaltung des Abfallbehälters auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- (7) Bestehen auf dem Grundstück zugleich eine Wohn- und Gewerbenutzung und betreibt eine auf dem Grundstück wohnende Person dieses Gewerbe, so kann der Landkreis auf Antrag des Anschlusspflichtigen die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters für die Erfassung des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zulassen.
- (8) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen können die vom Landkreis Märkisch-Oderland mit der Aufschrift „Landkreis Märkisch-Oderland“ gekennzeichneten Abfallsäcke gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden. Das maximale Nettovolumen je Abfallsack beträgt 80 Liter.
- (9) Für die Entsorgung von Laub, Rasenschnitt, Gartenabfall und kurzem Strauchschnitt können die vom Landkreis Märkisch-Oderland mit der Aufschrift „Landkreis Märkisch-Oderland“ gekennzeichneten Laubsäcke gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden. Für Ast- und Strauchwerk können die vom Landkreis Märkisch-Oderland mit der Aufschrift „Landkreis Märkisch-Oderland“ gekennzeichneten Banderolen gegen Entrichtung einer Gebühr erworben werden.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Die erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2002 vom 12.09.2002 und die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland 2002 vom 21.11.2002 treten mit der geänderten Abfallentsorgungssatzung zum 31.12.2003 außer Kraft.

ausgefertigt: Seelow, den 18.12.2003

gez. Reinking
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2004

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland 2002 vom 05.09.2003 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 6 vom 15.09.2003 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Der § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zur Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall

Auf Antrag, zu stellen beim Landkreis Märkisch-Oderland, kann eine gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters zur Erfassung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden. Die Entscheidung erfolgt als Einzelfallentscheidung. Bei gemeinsamer Benutzung eines Abfallbehälters gemäß Satz 1 werden neben der Abfallbehälterleihgebühr die Grundgebühr für Wohngrundstücke sowie die Grundgebühr für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle erhoben.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft

ausgefertigt: Seelow, den 18.12.2003

gez. Reinking
Landrat

Satzung zur Änderung/Aufhebung der Schüler- beförderungssatzungen vom 03.07.2002 und 18.06.2003 vom 17.12.2003

Aufgrund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34), und aufgrund des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 434), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2003 (GVBl. I S. 119,120), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 173), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Änderung der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schülerbeförderung vom 03.07.2002

Die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schülerbeförderung vom 03.07.2002 wird wie folgt geändert:

1.

Paragraph 1 Absatz 1 der Satzung zur Schülerbeförderung vom 03.07.2002 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Landkreis Märkisch-Oderland ist Träger der Schülerbeförderung für den Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von Ersatzschulen.“

2.

In § 1 Absatz 2 der Satzung zur Schülerbeförderung vom 03.07.2002 werden die Worte „soweit eine Regelung durch das Brandenburgische Schulgesetz (BbgSchulG) nicht besteht“ ersatzlos gestrichen.

3.

Paragraph 2 Absatz 1 der Satzung zur Schülerbeförderung vom 03.07.2002 wird wie folgt neu gefasst:

„Anspruchsberechtigt für die Schülerbeförderung bzw. den Anspruch auf Kostenerstattung nach Maßgabe dieser Satzung sind

1. die Schülerinnen bzw. Schüler, die am Unterricht der allgemein bildenden Schulen oder der beruflichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen teilnehmen und im Gebiet des Landkreises ihre Wohnung haben,
2. oder deren Eltern i.S.d. Brandenburgischen Schulgesetzes.“

4.

In § 2 Abs. 4 und 5 der Satzung zur Schülerbeförderung vom 03.07.2002 werden die Worte „ohne dass ein Fall des § 112 Abs. 3 Satz 6 BbgSchulG vorliegt, gilt diese bis zum Abschluss der 10. Klasse als nächsterreichbare Schule“ ersatzlos gestrichen.

5.

Nach § 2 der Satzung zur Schülerbeförderung vom 03.07.2002 wird § 2 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 2 a Begriffsbestimmungen

- (1) **Schülerbeförderung** im Sinne dieser Satzung ist die Beförderung von Schülern vom Wohnhaus zur Schule und zurück, wenn dies den Bedingungen des § 3 dieser Satzung genügt. Bei einer Unterbringung in einem Internat/Wohnheim tritt dieses an die Stelle des Wohnhauses.
- (2) Die **notwendigen Schülerfahrtkosten** sind die Fahrtkosten, die infolge nachgewiesener Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eigener Fahrzeuge je Schüler für die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Wohnhaus und der Schule erforderlich sind. Bei einer Unterbringung in einem Internat/Wohnheim tritt dieses an die Stelle des Wohnhauses.
- (3) **Unterricht** im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet.

Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage des verbindlichen Lehrplanes durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule stattfindet.

Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalte, Studien- oder Theaterfahrten, Ferienhortbetreuung, Hortbetreuung, Projektstage sowie Fahrten in Freistunden.

- (4) **Nächsterreichbare Schule** ist die mit dem geringsten Aufwand an Schülerfahrtkosten erreichbare Schule in öffentlicher Trägerschaft der gewählten Schulform (unabhängig von den Fremdsprachen-, Kurs- und Ganztagsangeboten), Spezialschule oder Spezialklasse. Wird eine Ersatzschule besucht, so gilt diese als nächsterreichbare Schule, soweit hierdurch gegenüber dem Besuch der Schule in öffentlicher Trägerschaft geringere oder gleiche Schülerfahrtkosten verursacht werden.

Für den Besuch einer Waldorfschule gilt für Jahrgangsstufen 1 bis 6 die mit den geringsten Schülerfahrtkosten verbundenen Aufwand erreichbare Grundschule in öffentlicher Trägerschaft als zuständige Schule. Für die Jahrgangsstufen 7 bis 12 gilt dies entsprechend für die mit den geringsten Kosten nächsterreichbare Gesamtschule in öffentlicher Trägerschaft. Für die Jahrgangsstufe 13 ist die mit den geringsten Kosten nächsterreichbare Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe maßgeblich.

- (5) **Zuständige Schule** ist die Schule, für die nach § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist.
- (6) **Schülerspezialverkehr** ist die Beförderung von Schülern vom Wohnhaus zur Schule und zurück mit den vom Landkreis ausschließlich zu diesem Zweck vertraglich gebundenen Kraftfahrzeugen.
- (7) **Mehrkosten** sind die Kosten, die sich als Differenzbetrag zwischen den tatsächlich entstandenen Schülerfahrtkosten und den notwendigen Schülerfahrtkosten ergeben. Mehrkosten sind von den Anspruchsberechtigten in voller Höhe zu tragen.“

Art. 2

Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten (Schülerbeförderungs- und Kostenerstattungsatzung) vom 18.06.2003

Die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Schülerfahrtkosten (Schülerbeförderungs- und Kostenerstattungsatzung) vom 18.06.2003 wird aufgehoben.

Art. 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Seelow, 18.12.2003

gez. Reinking
Landrat

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
Redaktionsschluss: 18.12.2003

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.